

**Satzung  
der  
Hildesheimer Gesellschaft für Astronomie**

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Hildesheimer Gesellschaft für Astronomie**“ – im Nachfolgenden auch „Astronomieverein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“, bzw. abgekürzt „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hildesheim.

**§ 2  
Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Astronomie und der benachbarten Naturwissenschaften in Hildesheim und Umgebung. Das Interesse an diesen Wissenschaften in der Bevölkerung soll gefördert und verbreitet werden durch geeignete Maßnahmen, wie
  - Planung, Betreuung oder Betrieb von astronomischen Einrichtungen,
  - astronomische Beobachtungen,
  - Durchführung und Förderung von öffentlichen Informationsveranstaltungen,
  - astronomische Übungen, insbesondere auch für Jugendliche,
  - Gewinnung von Sponsoren und Spendern.
- (2) Der Astronomieverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Astronomieverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel des Astronomievereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Astronomievereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Astronomievereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Astronomieverein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied im Astronomieverein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages und nach schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt per schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
3. durch Ausschluss aus dem Astronomieverein. Er ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele grob schädigendes Verhalten, die grobe Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag, der auch nach zweifacher schriftlicher Abmahnung nicht binnen drei Monaten seit der letzten Abmahnung ausgeglichen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ist dem Mitglied vom Vorstand mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung schriftlich rechtliches Gehör gegeben werden.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vom Verein überlassene Gegenstände (z.B. Schlüssel, Ausrüstung, Dokumente) sind innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeitstermin sind in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und – bei natürlichen Personen mit Volljährigkeit – sein Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 8**

### **Organe / Mitgliederversammlung**

- (1) Die Organe des Astronomievereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand.
- (2) Alljährlich wird vom Vorstand mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Ladung hat schriftlich (Telefax oder E-Mail sind zulässig) unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu erfolgen.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die Stellvertreter/in oder im Verhinderungsfall das weitere Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Ergebnisprotokoll, das von der/dem Versammlungsleiter/in gegengezeichnet wird.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters.  
Wahlen erfolgen im Wege offener Abstimmung, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  1. der / dem 1. Vorsitzenden
  2. der/ dem 2. Vorsitzenden
  3. der /dem Geschäftsführer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

(4) Der Astronomieverein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden als ausschlaggebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(7) Der/ die 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Die Einladung muss an alle Vorstandsmitglieder ergehen. Sie muss nicht schriftlich sein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Astronomievereins erfolgt jährlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 11 Entschädigungen**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt, wenn sie unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und der Schonung des Vereinsvermögens gerechtfertigt sind. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist hierzu ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Das den Auslagenersatz fordernde Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

#### **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Für sonstige Satzungsänderungen ist eine drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde und die zur Änderung vorgesehenen Satzungsbestimmungen bezeichnet wurden.

**§ 13**  
**Auflösung des Astronomievereins**

(1) Die Auflösung des Astronomievereins kann durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Astronomievereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das etwa vorhandene Vereinsvermögen der Volkshochschule Hildesheim e.V., hilfsweise der Stadt Hildesheim zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat; vor der Auskehrung von Vereinsvermögen ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Hildesheim den, 24.8.2022

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer

Dr.Arndt Latubeck

Christof Plicht

Dr. Jürgen Bauer